

## Betroffenen nicht gehört

Die Zeitschrift einer Gewerkschaft berichtet über die Art und Weise, wie der Chefredakteur einer anderen Zeitschrift mit seinen Volontären umgeht. Der Artikel beschäftigt sich äußerst kritisch mit der Person des Kollegen, weist ihm Attribute wie "egoistisch", "rücksichtslos" und "rüde" zu. Der Betroffene beklagt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, dass die Zeitschrift ihn nicht hat zu Wort kommen lassen. Nach seiner Ansicht hat die Redaktion die ehrverletzenden Aussagen eines von ihm entlassenen Volontärs ungeprüft in den Artikel übernommen. Der Geschäftsführer der Gewerkschaft erklärt, der Autor, ein ehemaliger Volontär der Zeitschrift, habe im wesentlichen eigene Erfahrungen und die seiner Kolleginnen und Kollegen geschildert. Die in dem Artikel enthaltenen Tatsachenbehauptungen könnten notfalls per eidesstattlicher Versicherung von den ehemaligen Volontären bestätigt werden. Eine Rücksprache mit dem Beschwerdeführer sei entbehrlich gewesen. Dieser hätte die aufgestellten Behauptungen von vorneherein dementiert. In einem solchen Fall sei eine Gegenrecherche beim Betroffenen entbehrlich. (1996)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet und teilt der Zeitschrift in einem Hinweis mit, dass sie gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. In dem beanstandeten Beitrag kritisiert ein ehemaliger Volontär der Zeitschrift seinen Chefredakteur. Jedoch wird an keiner Stelle des Beitrags dem Leser deutlich gemacht, dass der Artikel quasi ein Erfahrungsbericht bzw. ein Meinungsbeitrag des Autors ist. Dies hätte nach Meinung des Presserats in einem Vorspann erwähnt werden können. Zwar ist eine derartige Darstellungsform durchaus zulässig, doch hätte bei solch schwerwiegenden Vorwürfen, wie sie in dem Text erhoben werden, dem Chefredakteur Gelegenheit gegeben werden müssen, dazu Stellung zu nehmen. Diese Vorgehensweise hätte journalistischer Fairness entsprochen. (B 78/96)

**Aktenzeichen:**B 78/96

**Veröffentlicht am:** 01.01.1996

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Hinweis